



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 147/65

A-6010 Innsbruck, am 19. Dezember 1991
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 157
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 90. GEF 91
Datum: 15. JAN. 1992
Verteilt 17. JAN. 1992 Me.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-
arbeitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 52.335/1-2/91 vom 17. Oktober 1991

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landar-
beitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbil-
dungsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgege-
ben:

Zu Z. 4 (§ 109):

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wäre zu überden-
ken, Jugendliche als Personen zu bezeichnen, die das 14. aber
noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 21 Abs. 2
ABGB, § 1 Z. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988, § 74 Z. 2 StGB).
Die Bindung an Lehr- oder Schulverhältnisse, die aber doch wieder
nur bis zu einem bestimmten Lebensalter (19. Lebensjahr) erfol-
gen, schafft eine sachlich nicht gerechtfertigte Unübersichtlich-
keit. Eine entsprechende Anpassung mußte auch der § 110 Abs. 6
erfahren.

Zu Z. 5 (§ 109b):

Aus dem Gesichtspunkt der Gesetzessystematik sollte der im § 109b Abs. 1 geregelte Lebenssachverhalt besser im § 109 oder 109a eingefügt werden. Vorstellbar wäre auch eine Regelung in einem eigenen Paragraphen (vgl. auch § 21a des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

J. Sachau